

**INHALTSVERZEICHNIS:**

- 1. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: 10. Änderung des Flächennutzungsplans für ein „Sondergebiet Berg- und Wintersport an der Alpspitzbahn“**
- 2. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Berg- und Wintersport an der Alpspitzbahn“**

**1. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau:  
10. Änderung des Flächennutzungsplans für ein „Sondergebiet Berg- und Wintersport an der Alpspitzbahn“****Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 02.08.2016 über die Genehmigung**

Mit Bescheid vom 27.07.2016, Az. 31-6100, hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grainau für ein Sondergebiet Berg- und Wintersport an der Alpspitzbahn genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Grainau, Baumt, Am Kurpark 1, 82491 Grainau, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grainau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Grainau, 02.08.2016

Gemeinde Grainau

Stephan Märkl  
1. Bürgermeister

**2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Berg- und Wintersport an der Alpspitzbahn“****Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 02.08.2016 über den Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Grainau hat am 29.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Berg- und Wintersport an der Alpspitzbahn“ vom 29.04.2016 und Erschließungsplan vom 30.03.2016 sowie Vorhabenpläne vom 29.03.2016 mit beigefügter Begründung und Umweltbericht vom 29.04.2016

**als Satzung beschlossen.**

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan, Erschließungsplan und Vorhabenpläne mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Grainau, Baumt, Am Kurpark 1, 82491 Grainau, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Grainau, 02.08.2016

Gemeinde Grainau

Stephan Märkl  
1. Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 11.08.2016

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat